

ALLEGEMEINE INTERNATIONALE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSRECHT

1.1. Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "die Bedingungen") stellen Bestandteil der Verkaufsverträge der Coem GmbH (nachfolgend auch der "Verkäufer und/oder Lieferant") dar. Mit Ausnahme vereinzelter Fälle in denen diese unter ausdrücklicher, schriftlicher, vom Verkäufer unterzeichneten Vereinbarung ausgeschlossen werden, stellen diese Bedingungen die ausschließliche Regelung der Verkäufe dar, auch ohne zusätzlichen Hinweis darauf. Sollten sich einer oder mehrere Teile der vorliegenden Bedingungen oder der einzelnen Verträge die diese beinhalten als nicht geltend erweisen, bleiben die allgemeinen oder besonderen Bedingungen in ihrem Gesamumfang gültig; die nicht geltenden Teile werden durch Vereinbarungen ersetzt die sich soweit wie möglich der ursprünglichen Absicht der Parteien nähern.

1.2. Die allgemeinen Bedingungen, wie auch immer diese sind und welche im Schriftverkehr und/oder Bestätigung an den Käufer weitergegeben werden, können in keinem Fall denjenigen des Verkäufers widersprechen noch diesen vorherrschen. Unter Käufer und/oder Besteller verstehen wir die Gesellschaft/natürliche Person die bei Coem GmbH eine Ware oder eine Dienstleistung erwirbt.

2. GEGENSTAND DER LIEFERUNG

2.1. Die Lieferung beinhaltet Keramikfliesen, andere Materialien, Dienstleistungen (hier nachfolgend die "Produkte") in der Auftragsbestätigung aufgeführten Menge.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der Vertrag kommt zustande sobald der Käufer oder Besteller die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei erhält.

3.2. Die nicht schriftlich bestätigte Bestellung gilt in keinem Fall als anerkannt außer sie wird vom Verkäufer durch Versand oder Lieferung ausgeführt. Die unvollständige Lieferung der bestellten Produkte stellt keine Annahme der Gesamtbestellung dar, sondern nur die der effektiv gelieferten Produkte.

3.3. Der Inhalt der Auftragsbestätigung der Coem GmbH herrscht in jedem Fall dem uneinheitlichen Inhalt des Angebotes oder der Bestellung vor.

3.4. Führt die Auftragsbestätigung der Coem GmbH Abweichungen bzgl. ihrer einzelnen Posten gegenüber der Vereinbarung oder Bestellung ab, und beanstandet der Käufer dieses nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung in schriftlicher Form, so wird angenommen dass der Käufer diese Abweichungen akzeptiert.

3.5. Jeglicher Antrag den Auftrag vollständig oder teilweise zu stornieren oder neu zu programmieren ist nur gültig wenn dieser schriftlich durch den Verkäufer bestätigt wird. Im Falle dass, unbeschadet jeglichen anderen Rechtes des Verkäufers, diese Genehmigung erteilt wird hat der Verkäufer das Recht eine Vergütung für diese Neuprogrammierung oder Stornierung des Auftrages zu verlangen.

4. PREISE

4.1. Die Verkaufspreise der Produkte sind die zum Zeitpunkt der Verkaufsbestätigung gültigen Listenpreise des Verkäufers. Diese Preise sind nicht verbindlich, demzufolge behält sich der Verkäufer das Recht einer Preisänderung vor Annahme der Bestellung vor. Sollte der Verkaufsvertrag mehrtägige Lieferungen vorsehen ist der Preis, sofern nicht fest schriftlich vereinbart, derjenige der zum Zeitpunkt der einzelnen Lieferungen aus der aktuellen Preisliste hervorgeht.

4.2. Für alle ins Ausland gelieferte Produkte können die Preise nach Ermessen des Verkäufers in der Landeswährung des Lieferlandes oder in Euro berechnet werden.

4.3. Die für alle einzelnen Verkäufe vereinbarten Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer, ähnlichen Abgaben und zusätzlichen Ausgaben, ab Werk (Ex Works), sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

4.4. Sollten im Zeitraum zwischen Auftragsdatum (auch nach Auftragsbestätigung) und Lieferdatum Kostenerhöhungen der Rohmaterialien, Arbeitskosten, Kraftstoffe, Produktionskosten, Transportkosten usw. anfallen, ist Coem GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen und muss dem Käufer dieses schriftlich durch Fax oder E-Mail mitteilen.

Sollte der neue Preis jedoch den zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Preis um 20% überschreiten hat der Käufer das Recht vom Verkaufsvertrag zurückzutreten und den Verkäufer davon mittels Einschreiben innerhalb der Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung dieser Preiserhöhung zu informieren. Mangels dessen gilt der neue Preis als angenommen.

4.5. Im Falle von besonderen Verpackungswünschen der Produkte, ohne Palette wird eine weitere Preiserhöhung von 10% auf bestehenden Listenpreis berechnet.

4.6. Verpackungsmaterialien wie Kisten, Käfige, usw. werden zum Verkaufspreis fakturiert und verstehen sich als Einwegverpackung. Normale Paletten sind im Preis inbegriffen, Europaletten werden zum Marktpreis berechnet.

5. LIEFERUNGEN

5.1. Soweit nichts Gegensätzliches schriftlich vereinbart wurde, gelten die Lieferbedingungen der Produkte in Italien und im Ausland ab Werk oder "Ex Works". Diese Formel, sowie auch schriftlich festgelegte, alternative Lieferbedingungen beziehen sich auf die "Incoterms" der Internationalen Handelskammer von Paris in der zum Zeitpunkt des Verkaufes geltenden Version.

5.2. Der für den Transport zuständige Spediteur wird vom Käufer benannt.

5.3. In jedem Fall geht das Risiko eines Verlusts oder Verschlechterung der Ware mit der Warenübergabe an den Frachtführer und/oder Spediteur an den Käufer über. Jegliche Verantwortung von Coem GmbH endet mit der Warenübergabe an den Frachtführer, an den der Besteller nach angemessener Überprüfung eventuelle Beanstandungen geltend macht.

5.4. Der Käufer ist der alleinige Verantwortliche für die sachgemäße Verwahrung und Lagerung der Ware welche so ausgeführt werden muss, dass eine korrekte Erhaltung der technischen und funktionellen Eigenschaften der Kaufsache gewährleistet ist. Der Verkäufer ist in keinem Fall für eine unsachgemäße Lagerung oder Verwahrung der Ware verantwortlich.

6. LIEFERZEIT

6.1. Der festgelegte Liefertermin der Ware versteht sich für beide Parteien als vorteilhaft. Der Liefertermin wird annähernd und nicht verbindlich angegeben; eventuelle Lieferverspätungen, Unterbrechungen, vollständige oder teilweise Aufhebungen der

Lieferungen geben kein Recht auf Entschädigungen und/oder Vergütungen etwaiger Schäden (direkte oder indirekte) soweit schriftlich nichts Gegensätzliches vereinbart wurde. Der Käufer sieht ausdrücklich von einer eventuellen Vertragsauflösung im Falle einer Nichteinhaltung des Liefertermins der Ware ab.

6.2. Mit Annahme der verspäteten Lieferung verzichtet der Käufer auf jegliche Ansprüche die aus dieser Verspätung hervorgehen können.

6.3. Sollte die für den Versand bereitstehende Ware auf Wunsch des Käufers zu seiner Verfügung im Lager des Verkäufers bleiben so wird die diesbezügliche Rechnung auf Gefahr und Kosten des Käufers ausgestellt, so als ob der Warenversand vorgenommen wurde.

7. HÖHERE GEWALT

7.1. Der Verkäufer trägt dem Käufer gegenüber im Falle einer durch nicht unter seinem Einfluss stehenden Ereignisse beeinflusste Nichterfüllung, einschließlich fehlender oder verspäteter Lieferung durch verspäteten Erhalt von Arbeitsmaterialien seitens seiner Lieferanten, Maschinenschäden, Streiks und andere gewerkschaftliche Aktionen, Stromausfall, Ausfall oder Schwierigkeiten im Transportwesen, keine Verantwortung.

8. MUSTER

8.1. Die in Illustrationsblättern der Coem GmbH dargestellten Daten sowie Eigenschaften der Muster und Modelle die von derselben an den Käufer versandt wurden haben rein annähernden Darstellungscharakter. Diese Daten stellen keinen verbindlichen Wert sondern den Artikel nur so dar wie er im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Coem GmbH ausdrücklich beschrieben wurde.

9. ZAHLUNG

9.1. Soweit nichts Gegensätzliches vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb der in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung festgelegten Fristen und Bedingungen in Euro zu zahlen.

Jede und jegliche Zahlungsverpflichtung zwischen den Vertragsparteien muss an den Firmensitz der Coem GmbH erfolgen.

Eventuelle Zahlungen an Handelsagenten, Vertreter oder Handelshelfer der Coem GmbH gelten nicht als geleistet solange die entsprechenden Summen nicht bei Coem GmbH eingegangen sind.

9.2. Soweit nichts Gegensätzliches vereinbart wurde, erfolgen die Zahlungen des Käufers durch Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Alle Bankgebühren und Überweisungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

9.3. Etwaige Skontos oder besondere Vereinbarungen bzgl. der einzelnen Lieferungen sind nur gültig wenn diese ausdrücklich in schriftlicher Form auf den Rechnungen der dementsprechenden Lieferungen verzeichnet sind.

9.4. Ausgleich mit eventuellen, wie auch immer aufgetretenen Guthaben an Coem GmbH ist nicht gestattet.

9.5. Bei Zahlungsverzug, auch von Teilsummen, ist der Verkäufer auch ohne vorübergehendes schriftliches Mahnschreiben berechtigt, die Verzugszinsen sowohl weitere eventuelle Schäden wie im gesetzvertretendem Dekret Nr. 231/2002 festgelegt, einzufordern.

Der Käufer gewährleistet dem Verkäufer ausdrücklich die Zahlung sämtlicher Kosten (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gerichtskosten) die dem Verkäufer für die Einforderung oder den Einforderungsversuch jedes nicht bezahlten und somit fälligen Betrages anfallen.

Außerdem verleiht die versäumte oder verspätete Zahlung oder Teilzahlung der Rechnung, aus welchem Grund auch immer Coem GmbH das Recht, ungeachtet jeder anderen Initiative, für die ausstehenden, noch nicht versandten Lieferungen Vorauszahlung oder die Vorlage von angemessenen Kapitalgarantien die den Lieferbeträgen entsprechen, zu fordern.

Die versäumte oder verspätete Zahlung, auch Teilzahlung des Betrages innerhalb der festgesetzten Fristen führt gemäß Artikel 1460 des BGB zur Auflösung des entsprechenden Kaufvertrages und rechtfertigt in jedem Fall gemäß Artikel 1456 des BGB die Verweigerung eventuellen weiteren Vertragspflichten nachzukommen und weitere Bestellungen zu liefern, ohne dass der Käufer befugt ist Anforderungen auf Vergütungen, Entschädigungen oder anderes zu stellen. Sollte der Käufer Insolvenzverfahren unterstehen (Konkordat, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Zwangsliquidation, außergewöhnliches Verwaltungsverfahren) kann der Lieferant gemäß der Rechtsvorschriften für Krediteinforderungen, jede weitere Lieferung aufheben oder denselben Vertrag als aufgelöst betrachten.

10. SOLVE ET REPETE

10.1. Keine Reklamation oder Kontroverse der Warenqualität, Mängel oder Fehler oder jeglicher andere Aspekt des Vertrages, mit Ausnahme der Nichtigkeit, Aufhebbarkeit oder Rückgängigmachung des Vertrages wird wirksam und in Betracht gezogen und keine weitere Aktion unternommen bis die vollständige Zahlung des Betrages nicht erfolgt ist.

11. WARENEIGENSCHAFTEN, GARANTIE UND REKLAMIERUNGEN

11.1. Der Verkäufer verpflichtet sich die Ware frei von etwaigen Mängeln und gemäß Angaben der Auftragsbestätigung zu liefern.

Keramikfliesen und andere Keramikprodukte die von Coem GmbH hergestellt und geliefert werden entsprechen den geltenden internationalen Bestimmungen dieser Produktklasse. Für die an den Einzelhändler weiterverkauften Produkte ist dieser für die Weitergabe der korrekten technischen Informationen an den Endverbraucher und/oder Einzelhändler verantwortlich. Coem GmbH stellt die Warenklassifizierung auf seinem Werbematerial, Rechnungen und/oder Preislisten an, der Käufer ist demnach dazu gehalten die Ware gemäß der durch den Lieferanten angegebenen Klassifizierung zu nutzen. Zur Erleichterung der Gebrauchsanweisung und um die Standardklassifizierung den Produkteigenschaften von Coem GmbH anzupassen, sind in den Preislisten oder Katalogen vor jedem Produkt Symbole anzufinden die den vom Verkäufer empfohlenen Gebrauch darlegen.

11.2. Unterschiede in der Einfärbung der Produkte stellen keine Produktmängel sondern eine Eigenschaft des besonderen, bei hohen Temperaturen gebrannten Materials dar. Die besondere Eigenschaft der Frostbeständigkeit wird nur auf die vom Hersteller dementsprechend in Werbung und/oder Preislisten ausgezeichneten Produkte gewährt. In Ermangelung dieser Angaben sollten die Keramikmaterialien nur für den Gebrauch in Innenräumen oder in jedem Fall in vor Frost geschützten Räumen verwendet werden. Die

Frostbeständigkeitsgarantie beträgt ein Jahr.

11.3. Für Vorschläge und Beratungen zur Auswahl der Qualität und Formate der Produkte, Anmerkungen technischer Art zur Installation der Produkte und den Eigenschaften der Anlagen in denen die Materialien montiert werden, auch wenn diese gemäß unserer besten Erfahrungen gemacht werden, verstehen sich immer ohne jegliche Gewähr. Die chemischen Tests und physischen und chemisch-physischen Angaben über die gelieferten Materialien stellen annähernde aber glaubwürdige Werte dar, die den üblichen Toleranzwerten unterstehen.

11.4. Die Darstellungen der Produkte in Broschüren und anderen Werbematerialien des Verkäufers dienen alles reines Beispiel und stellen nicht notwendigerweise das ästhetische Endergebnis der Verlegung dar.

11.5. Der Verkäufer garantiert gute Qualität und Mängelfreiheit der gelieferten Ware. Diese Garantie beschränkt sich mit einem Toleranzwert von 5% auf Produkte der ersten Wahl. Die Garantie gilt nicht für Produkte die durch Coem GmbH in einer der ersten Wahl minderen Qualität eingestuft wurden oder für Auslaufpartien die als Lagerbestand oder Spezial- oder Gelegenheitspartien verkauft wurden.

11.6. Der Verkäufer ist nicht für Mängel und/oder Anomalien der Produkte verantwortlich die nicht durch die Qualität derselben sondern durch den ungemäßen Gebrauch dieser durch den Käufer und/oder seinen Rechtsnachfolgern hervorgerufen wurden. Im Besonderen nimmt der Verkäufer keine Reklamation oder Beanstandungen betreffend wie vorhergehend beschrieben an.

11.7. Es ist Pflicht des Käufers die Qualität und Menge der Ware innerhalb von kürzester Zeit nach Empfang zu prüfen und dieses in jedem Fall vor Ingebrauchnahme der Ware. Das reklamierte Material wird Coem GmbH für die Ausführung der notwendigen Prüfungen zur Verfügung gestellt; jede weitere Aktion (Retour, Reparatur und andere) unterliegt der vorherigen Genehmigung seitens des Verkäufers.

Die Reklamationen müssen Coem GmbH durch den Käufer in schriftlicher Form innerhalb von mindestens 8 (acht) Tagen ab Wareneingang mitgeteilt werden. Gehen keine Reklamationen oder Einsprüche innerhalb der oben angegebenen Frist an, gilt die Ware in ihrer Form und Menge angenommen.

Für versteckte Mängel beträgt diese Frist 3 Tage nach Entdeckung der Mängel und in jedem Fall ein Jahr ab Lieferdatum. In keinem Fall kommt Coem GmbH für Mängel auf, die später als ein Jahr ab Lieferdatum an den ersten Käufer des Verkäufers angegeben werden.

Bei Reklamation muss die Angabe der Mängel oder Fehler und die Anzahl der Frachtstücke und/oder Produkte auf denen diese festgestellt wurden angegeben werden, das Prüfungssystem der Materialien und die Anzahl der Produktionsposten, ebenso wie jede weitere Angabe die dem Lieferanten die genaue Identifikation des reklamierten Produktes erlaubt.

Zu diesem Zweck, entgegen Artikel 131 des Codice del Consumo (Konsumgesetzgebung) kann der Wiederverkäufer Rücktrittsklage gegen den Verkäufer innerhalb von 1 (einem) Jahr ab Lieferdatum ausüben.

11.8. Im Allgemeinen bezieht sich die Garantie nur auf Mängel die am noch nicht verlegten Produkt festgestellt wurden. Für eventuelle versteckte Mängel die nur nach Verlegung der Produkte festgestellt wurden muss sich der Verkäufer zum Zweck der Garantieauslage vergewissern dass die Verlegung auf korrekte Weise vorgenommen wurde (gemäß der nationalen Verlegungsregeln oder gemäß der europäischen Richtlinien – ISO für die Verlegung).

11.9. Die Garantie des Verkäufers beschränkt sich auf den Ersatz des schadhafte Produktes durch andere, mängelfreie derselben Art einschließlich der Transportkosten. Von der Garantie ausgeschlossen sind die Rückerstattung anderer Belastungen und/oder zusätzlicher Kosten und in besonderen Kosten für die Demolierung und die Wiederverlegung der Produkte, Verdienstaubleibe durch Unterbrechung oder Aufhebung der Aktivität, Unannehmlichkeiten, indirekte Schäden, usw.

Das Auffinden beschädigter Fliesen entwertet nicht die Qualität der Gesamtlieferung und bedeutet keine Verpflichtung zum vollständigen Ersatz der Lieferung, dieser gilt nur für die beschädigten Frachtstücke und/oder Einzelstücke.

Die vorliegende Klausel ist auch nach Ablauf oder Auflösung des Vertrages gültig.

11.10. Im Gegensatz zu den Bestimmungen dieser Bedingungen oder anderen Gesetzen oder Bräuchen, überschreitet der vom Verkäufer geschuldete Entschädigungsbetrag jeglicher Art niemals den Gesamtnettobetrag der Rechnung der einzelnen Bestellung (und/oder des einzelnen, geplanten Auftragsrückrufes) aus der das beschädigte Produkt stammt, mit einem Höchstbetrag von Euro 10.000,00 (zehntausend). Sollten sich in der einzelnen Bestellung mehrere Produkte befinden bezieht sich der Grenzwert des Schadensbetrages einzig und allein auf das Produkt welches den Schaden darstellt und beträgt in keinem Fall mehr als Euro 10.000,00 (zehntausend).

11.11. Der Verkäufer kommt nicht für Reklamationen durch Klassifizierung des Keramikmaterials durch Kontrollorgane und/oder anderen Zertifizierungen als den europäischen und durch technische Bestimmungen die nicht denen des Verkäufers entsprechen auf. Eventuelle technische Expertise die durch den Käufer veranlasst werden müssen sich auf der Übereinstimmung des verkauften Materials mit den vom Verkäufer angegebenen technischen Eigenschaften basieren, welche in Italien geltend sind.

11.12. Der Verkäufer ist nicht befugt Gutachten auf der erhaltenen Ware auszuführen ohne den Verkäufer sofort von der Ernennung des Sachverständigen zu informieren und ohne dem Verkäufer die notwendige Zeit zum Einschreiten bei den Ermittlungen des Sachverständigen zu gewähren.

11.13. Eventuelle Reklamationen oder Beanstandungen des Materials geben dem Käufer kein Recht auf Aufhebung oder Verzögerung der Zahlung innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist, gemäß des vorherigen Artikels 10. Eventuelle Reklamationen oder Beanstandungen einer einzelnen Produktlieferung stellen den Käufer nicht von seiner Pflicht die ausstehende Warenmenge anzunehmen und zu bezahlen frei, so wie in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde.

11.14. Sollte sich die Reklamation als grundlos erweisen wird der Käufer Coem GmbH sämtliche Prüfungskosten (Reisen, Gutachten, usw.) zurückerstatten.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1. Der Verkäufer haftet nicht für Produktmängel wenn diese zurückzuführen sind auf:

- Materialien die durch den Käufer oder von diesem dazu beauftragten Dritten geliefert wurden;
- Fehler bei Planung und Entwurf insofern diese vom Käufer oder von durch vom letzteren beauftragte Dritte begangen wurden;
- Gebrauch von Geräten die vom Käufer oder durch von letzterem beauftragte Dritte empfohlen oder geliefert wurden;
- ausgeführte Behandlungen oder Bearbeitungen ohne Zustimmung des Lieferanten;
- abweichende, nicht erlaubte, anormale, untypische oder besondere Nutzung des Produktes durch den Käufer oder durch Dritte;
- normale Abnutzung des Produktes oder Verschlechterung desselben zurückzuführen auf dem Käufer oder Dritten zuschreibbare Vorgehen;
- Nichteinhaltung von Empfehlungen, Anweisungen oder Vorschlägen des Lieferanten für die Nutzung, Pflege oder Aufbewahrung des Produktes.

12.2. Jegliche Verantwortung für indirekte Schäden, durch Imageverlust, entgangenen

Gewinn, Jahresverluste, Gewinnverluste oder in jedem Fall indirekten Folgen des Produktmangels sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Lieferant haftet außerdem nicht für direkte oder indirekte Schäden die der Käufer eventuell durch den Gebrauch von technischen Dokumenten, Informationen, Produktdaten, Angaben technischer oder funktioneller Natur erlitten hat, wenn diese Nutzung nicht vorhergehend oder speziell schriftlich durch den Lieferanten genehmigt wurde. In keinem Fall haftet der Lieferant für Leistungsausfall des hergestellten Produktes.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1. Die Parteien vereinbaren dass der Verkauf der Ware unter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises, gemäß Artikel 1523 ff. des BGB stattfindet. In jedem Fall geht das Schadensrisiko bei der Warenübergabe an den Frachtführer auf den Käufer über.

Beim Verkauf ins Ausland und wenn bei Verkauf und Lieferung der Ware vor dem Eigentumsübergang an Dritte, besteht der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers weiterhin auch gegenüber von Dritten.

13.2. Im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des Käufers ist der Verkäufer ohne weitere Formalitäten, einschließlich Mahnschreiben, dazu befugt sämtliche dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware einzuziehen und, soweit rechtlich zulässig, ebenso sämtliche daraus entstehende Geldforderungen an Dritte unter Vorbehalt weiterer gerichtlicher Maßnahmen zur Regelung des Vorfalles.

13.3 Der Käufer muss Dritte über diese Klausel in Kenntnis setzen.

14. AUFLÖSUNG

14.1. Der Lieferant hat das Recht im Falle der Nichterfüllung einer oder mehrerer Vertragsverpflichtungen, das aus der Auftragsbestätigung hervorgehende Vertragsverhältnis zu jeder Zeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Käufer unter Beziehung auf diese Auflösungsklausel aufzulösen. Der Lieferant hat ebenso das Recht das laufende Lieferverhältnis aufzulösen nachdem er den Käufer in schriftlicher Form auf die Nichterfüllung der Vertragsverpflichtung hingewiesen hat und der Käufer diese nicht innerhalb der durch den Lieferanten angegebenen Frist korrigiert hat.

14.2. Der Käufer ist dazu gehalten dem Verkäufer jegliche relevante Änderung des eigenen Firmennamens oder der eigenen Betriebsorganisation oder -führung mitzuteilen ebenso wie die Unterzeichnung einer Abtritterklärung der Firma oder eines Teiles derselben insoweit dieses Ereignis die Warenlieferung betrifft.

Der Lieferant ist befugt, nach Erwägung oder bei Ausbleiben dieser Information, dem Käufer ebenso seine Absicht der Vertragsauflösung mitzuteilen. In diesem Fall verstehen sich alle Geldforderungen des Lieferanten als unverzüglich fällig.

15. VERTRETER

15.1. Die Vertreter des Verkäufers fördern den Verkauf der Produkte und sind nicht dazu autorisiert im Namen und auf Rechnung des Verkäufers zu agieren außer sie haben dazu eine schriftliche Befugnis erhalten.

15.2. Die durch die Vertreter übermittelten Aufträge sind für den Verkäufer nicht bindend und müssen daher ausdrücklich schriftlich durch den Verkäufer selbst genehmigt werden.

15.3. Abänderungen der allgemeinen Verkaufsbedingungen, Angebote, Gutschriften oder Nachlässe die von den Vertretern oder anderen Vermittlern vereinbart werden sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Vertreters gültig.

16. VERTRAGSABTRETUNG

16.1. Der Käufer ist nicht befugt seine Position im Vertrag oder in einzelnen daraus erfolgenden Pflichtverhältnissen ohne schriftliche Genehmigung der Coem GmbH abzutreten; auch in diesem Fall bleibt der Käufer dem Übernehmer gesamtschuldnerisch den abgetretenen Pflichten verantwortlich.

17. VERTRAULICHKEITSPFLICHT: SCHUTZ DES KNOW-HOW

17.1. Der Lieferant ist der einzige Inhaber der diesbezüglichen Rechte über alle Daten, Notizen, Entwürfe, Eigenschaften, Vorläufe, Zusammenstellung, funktionelle Eigenschaften jedes das Produkt betreffende Elementes. Die Eigenverantwortung dieser Rechte besteht auch nach Übergabe derselben. Die Abwicklung des Verkaufsvertrages stellt in keinem Fall die Abtretung von gewerblichen Schutzrechten oder Lizenz der Nutzung des Know-how bzgl. des Produktes dar. Der Lieferant als Inhaber der oben aufgeführten Rechte behält sich die Möglichkeit vor, die Ergebnisse experimenteller Prüfungen des Produktes für den eigenen Gebrauch auch nach Lieferung zu nutzen.

17.2. Der Käufer ist dazu angehalten sämtliche das Know-how betreffende Notizen geheim zu halten und diese nicht an Dritte oder dem Vertrag fremde Personen zu veröffentlichen. Dieses betrifft auch alle weitere Informationen, Erfahrungen und Kenntnisse die der Käufer im Verlauf der Verhandlungen, der Vertragsausführung und Besuche des Firmengeländes erhält, einschließlich Notizen betreffend der Zusammenstellung der Produkte, der Maschinen, Produktionsstätten und andere Firmengüter sowie der Produktion – und Betriebsorganisation, der Dienstleistungen derselben, deren Verkaufsiniziativen, Kundschaft, der Firmenleitung, Verhältnisse mit Dritten und weiteres. Die oben aufgeführten Notizen sind als vertraulich zu betrachten und dürfen nicht weder direkt noch indirekt durch den Käufer genutzt werden, mit Ausnahme im notwendigen Rahmen der korrekten Vertragsausführung.

17.3. Der Käufer verpflichtet sich alle angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung dieser Informationen vorzunehmen und diese nur an die eigenen Beschäftigten, Mitarbeiter oder eventuelle Berater zur Ausführung bestimmter Vertragsbedingungen weiterzugeben wobei diese an den Inhalt der Vertragsbedingungen gebunden sind. Während der Vertragsdauer und nach seiner Beendigung wird der Käufer auf keine Art und Weise Teile des Know-hows des Lieferanten offenbaren, veröffentlichen oder verbreiten, kopieren, imitieren oder benutzen.

18. ANZUWENDENDEN RECHT - GERICHTSHOF

18.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Italienischen Recht, einschließlich der Rechtsbeziehungen des Sektors dem Coem GmbH angehört.

18.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowohl seitens der Coem GmbH als auch seitens des Käufers ist ausschließlicher Gerichtsstand der Gerichtshof von Reggio Emilia. Es liegt im Ermessen der Coem GmbH andere gerichtliche Autoritäten einzubeziehen.

18.3. Kein Verzicht oder Unterlassen seitens des Verkäufers (weder ausdrücklich noch verdeckt) bezüglich der Ausführung seiner durch diesen Vertrag geregelten Rechte beeinträchtigt seine zukünftigen Rechte.

19. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

19.1. Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten behandelt der Lieferant als Inhaber der Behandlung der personenbezogenen Daten die Daten des Käufers zu den vertraglich festgelegten Zwecken und gesetzlichen Verpflichtungen.

Um die Rechte des Betroffenen geltend zu machen (von Art. 15 bis Art. 21) und die vollständige Information zu erhalten, richten Sie Ihre Anfrage bitte an COEM S.p.A.